

URTEIL DES GERICHTSHOFES

in der Rechtssache 29/69 ⁽¹⁾*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache 29/69 betreffend das dem Gerichtshof auf Grund von Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Stuttgart in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit des Erich Stauder, Ulm (Donau), gegen die Stadt Ulm-Sozialamt vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über folgende Frage: „Ist es mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des geltenden Gemeinschaftsrechts vereinbar, daß die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Februar 1969 (69/71/EWG) bei der Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen diese Abgabe an eine Offenbarung des Namens des Empfängers gegenüber den Verkäufern knüpft?“ hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten R. Monaco und P. Pescatore, der Richter A. M. Donner, W. Strauß, A. Trabucchi und J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter); Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 12. November 1969 folgendes Urteil erlassen:

1. *Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 69/71/EWG vom 12. Februar 1969, berichtigt durch die Entscheidung Nr. 69/244/EWG, ist dahin auszulegen, daß er nur die Individualisierung der durch die dort vorgesehenen Maßnahmen Begünstigten vorschreibt, ohne jedoch ihre namentliche Bezeichnung zu Kontrollzwecken anzuordnen oder zu untersagen.*
2. *Die Prüfung der Frage, mit der das Verwaltungsgericht Stuttgart den Gerichtshof befaßt hat, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der genannten Entscheidung in Frage stellen könnte.*

⁽¹⁾ ABL. Nr. C 100 vom 1. 8. 1969.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

in der Rechtssache 33/68 ⁽¹⁾*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache 33/68, Eva Rittweger (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Bonn) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Louis de la Fontaine) wegen a) Aufhebung der Verfügungen des Generaldirektors für Verwaltung und Personal vom 3. Oktober und 11. November 1968, b) Feststellung, daß der Klägerin die Zulage für unterhaltsberechtigte Personen für ihre Mutter weiter zu gewähren ist, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Monaco, der Richter A. M. Donner und J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter); Generalanwalt: K. Roemer; Kanzler: A. Van Houtte, am 30. Oktober 1969 folgendes Urteil erlassen:

1. *Die Klage wird als gegenstandslos und damit unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird zur Tragung der Kosten verurteilt.*

⁽¹⁾ ABL. Nr. C 5 vom 18. 1. 1969.